

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-157/2026	
Fachbereich	Ordnungsamt
Sachbearbeiter	Björn Gentzsch
Datum	04.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Stephanshausen	11.08.2026	vorberatend
Magistrat	12.08.2026	vorberatend
Ortsbeirat Talstadt	20.08.2026	vorberatend
Ortsbeirat Marienthal	18.08.2026	vorberatend
Ortsbeirat Johannisberg	19.08.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	27.08.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	03.09.2026	beschließend

Betreff:

Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Stadtverordnetenversammlung der Hochschulstadt Geisenheim beschließt die vorgelegte Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplan der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim.

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 haben die Gemeinden in Abstimmung mit den Landkreisen einen Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine dem örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich die Verpflichtung für die Stadt, einen solchen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) aufzustellen und fortzuschreiben. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass dies nicht die Aufgabe der Feuerwehren ist, sondern dass gemäß Feuerwehrorganisationsverordnung der Bedarfs- und Entwicklungsplan von der Stadt zu erarbeiten, aufzustellen und im 10-Jahres-Rhythmus fortzuschreiben ist.

An der Erstellung des BEP haben die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Hochschulstadt Geisenheim durch die Erstellung von Risikobeschreibungen sowie die Darstellung der örtlichen Verhältnisse (Ortsbebauung, Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe, Situation der Verkehrswege, Gefährdungspotenzial, Löschwasserversorgung) mitgewirkt.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan wurde im 1. und 2. Quartal 2026 dem Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz und der Rettungsdienste des Rheingau Taunus Kreises vorgelegt. Die Rückmeldungen zu den Bereichen ABC Gefährdungstufen und der Brandschutzerziehung wurden vollumfänglich eingepflegt.

Der vorgelegte Bedarfs- und Entwicklungsplan ist vollumfänglich mit dem Stadtbrandinspektor und seinem Vertreter abgestimmt.

Eine weitere Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes ist im Jahr 2036 fällig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan und den entsprechenden jährlich anzusetzenden Haushaltsmitteln. Insbesondere sind hier die Punkte „8 SOLL-Konzept“, „9 Künftige Personalstruktur“, „10 Verbesserung der technischen Ausstattung“ und „11 Gebäudestruktur“ zu nennen.

Anlage(n):

1. VL-157_2026 Anlage 1 B1319 Geisenheim SOLL-Konzept_V2.1

Der Bürgermeister